

165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Landesverteidigungsausschusses

über den Antrag 163/A der Abgeordneten Kraft, Roppert, Moser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird, sowie über den Antrag 114/A der Abgeordneten Moser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Die Abgeordneten Kraft, Roppert, Moser und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 28. Mai 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, wurde für zeitlich begrenzte Wehrdienstleistungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 der Wehrdienst als Zeitsoldat eingeführt. Durch diese Neukonstruktion wurden die bisher für derartige Wehrdienstleistungen vorgesehenen Einrichtungen des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, des zeitverpflichteten Soldaten und der Verwendung in einer Offiziersfunktion („Offizier auf Zeit“) — unter Normierung diverser Übergangsregelungen — ersetzt. Wesentliche Zielsetzung dieser Neuregelung war die sachgerechte Beseitigung der bei den früheren zeitlich begrenzten Wehrdienstleistungen in der Praxis aufgetretenen Probleme.

Nach Einführung des erwähnten neuen Wehrdienstverhältnisses konnte trotz intensiver Bemühungen zu keinem Zeitpunkt die erforderliche Zahl an Wehrpflichtigen für einen Wehrdienst als Zeitsoldat gewonnen werden. Dies wurde insbesondere auch auf den Umstand zurückgeführt, daß die Gestaltung dieses Rechtsverhältnisses als Präsenzdienst für Personen, die einen bis zu fünfzehnjährigen Wehrdienst im Bundesheer leisten, eine zu geringe Attraktivität bietet. Zur Lösung dieser Problematik wurde in weiterer Folge angestrebt, verschiedene Verbesserungen im Wege entspre-

chender Legislativmaßnahmen für den Wehrdienst als Zeitsoldat vorzunehmen. So wurden ab 1. Jänner 1988 alle Zeitsoldaten mit einem mindestens einjährigen Verpflichtungszeitraum in den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz einbezogen. Weiters wurde für diese Zeitsoldaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 eine verbesserte Vertretung durch Soldatenvertreter in weitgehender Anlehnung an die für öffentlich Bedienstete normierten Vertretungsregelungen geschaffen.

In den letzten Jahren sank die Gesamtzahl an Zeitsoldaten, insbesondere auch durch einen vermehrten Wechsel auf Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Bereich, erheblich ab. Als wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist insbesondere die gegenüber den Berufssoldaten erheblich ungünstigere Rechtsstellung der Zeitsoldaten in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht anzusehen, die von den Zeitsoldaten selbst geradezu als diskriminierend empfunden wird. Dieser Umstand ist speziell im laufenden Assistenzinsatz zur Grenzüberwachung, in dem Zeitsoldaten in gleichen Funktionen wie Berufssoldaten eingesetzt sind, zu Tage getreten und hat auch zu zahlreichen kritischen Äußerungen in den Medien geführt.

Bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung kann speziell die Ausbildung im Grundwehrdienst weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht gewährleistet werden; aus diesem Grund erscheint auch die Wahrnehmung der verfassungsrechtlich normierten Aufgaben des Bundesheeres nicht mehr sichergestellt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher als Sofortmaßnahmen Vergütungen für die mit dem Dienst der Zeitsoldaten im Zusammenhang stehenden Belastungen mit dem Ziel geschaffen werden, den negativen Trend einer verstärkten Abwanderung von Zeitsoldaten zu stoppen und die Attraktivität dieser Wehrdienstleistung zu erhöhen.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ab 1. Juli 1991 die Monatsprämie für

Zeitsoldaten unter Bedachtnahme auf die für Bundesbedienstete am 1. Jänner 1991 in Kraft getretene Besoldungsverbesserung entsprechend erhöht werden.“

Dem Antrag 114/A, der von den Abgeordneten Moser und Genossen am 19. März 1991 eingebracht wurde, war folgende Begründung beigegeben:

„Durch die letzte Novelle zum Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 26/1991, wurde die Monatsprämie von Zeitsoldaten, die nach § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 1990 eingesetzt werden, erhöht. Diese Erhöhung sollte die finanzielle Abgeltung von Mehrdienstleistungen im genannten Einsatzfall — was auf Grund der geltenden Rechtslage bislang nur für Soldaten, die in einem Dienstverhältnis stehen, möglich war — auch für Zeitsoldaten ermöglichen.“

Im Zusammenhang mit der derzeit durchgeführten Assistenzleistung des österreichischen Bundesheeres zur verstärkten Überwachung der Bundesgrenze ist der Mangel in der finanziellen Abgeltung ua. der zeitmäßigen Mehrleistung von Zeitsoldaten besonders eindrucksvoll zu Tage getreten.

So verdienen Berufssoldaten bis zu 70 000 S im Monat, während Zeitsoldaten gleichen Dienstgrades sich für dieselbe Tätigkeit mit einer wesentlich geringeren Vergütung begnügen müssen. Selbst der Armeekommandant und der Generaltruppeninspektor mußten feststellen, daß ein Zeitsoldat im Assistenzeinsatz lediglich einen Bruchteil des Bezuges eines, dieselbe Tätigkeit verrichtenden dienstgradgleichen Kadernsoldaten erhält. Mit der behaupteten pauschalen finanziellen Abgeltung der anfallenden Mehrdienstleistungen durch die oben angeführte Novelle werden jedoch nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten weder die zeit- noch die mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten, die in den Fällen eines Einsatzes in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a und c Wehrgesetz 1990 erbracht werden.“

Hofmann
Berichtersteller

Moser
Obmann

Der Landesverteidigungsausschuß hat die gegenständlichen Anträge in seiner Sitzung am 4. Juni 1991 in Verhandlung genommen. Auf Vorschlag des Obmannes Moser wurde die Verhandlung über die zwei erwähnten Anträge, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, zusammengefaßt.

Als Berichterstatter zum Antrag 163/A fungierte Abgeordneter Hofmann, zum Antrag 114/A berichtete Abgeordneter Mag. Barmüller.

In der anschließenden Debatte ergriffen außer den Berichterstattern die Abgeordneten Kraft, Marizzi, Roppert, Grabner, Nürnberger, Schwärzler, Dr. Pilz, Kuba und der Ausschußobmann Moser sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Fasslabend das Wort.

Die Abgeordneten Roppert, Kraft und Moser brachten einen Abänderungsantrag ein. Weiters wurden zwei Abänderungsanträge des Ausschußobmannes Moser sowie ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Barmüller im Ausschuß eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 163/A unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Roppert, Kraft und Moser mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abänderungsanträge des Ausschußobmannes Moser sowie des Abgeordneten Mag. Barmüller fanden nicht die Zustimmung des Ausschusses.

Der Antrag 114/A gilt als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Hofmann gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 06 04

%

Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 samt Überschrift lautet:

„Monatsprämie für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst

§ 5. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen Präsenzdienst einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 leisten, gebührt für jeden Kalendermonat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie in der Höhe von 180 S.

(2) Schließen Wehrpflichtige eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich ab, so erhöhen sich die ihnen für die letzten drei Monate ihres Grundwehrdienstes gebührenden Monatsprämien um je 700 S.

(3) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Monatsprämie mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.“

2. Dem § 5 wird folgender § 5 a samt Überschrift angefügt:

„Besoldung der Zeitsoldaten

§ 5 a. (1) Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldaten leisten, gebührt für jeden Kalendermonat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie. Die Höhe der Monatsprämie beträgt

1. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr 4 797 S;
2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungs-

zeitraumes von mindestens einem Jahr

- | | |
|---|-----------|
| a) für Wehrmänner, Gefreite und Korporale | 8 637 S, |
| b) für Zugführer | 9 066 S, |
| c) für Unteroffiziere | 9 762 S, |
| d) für Offiziere | 10 779 S. |

(2) Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr gebührt für die mit ihrem Dienst verbundenen Belastungen eine monatliche Vergütung von 500 S.

(3) Für jene Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr, die in der unmittelbaren Ausbildung von Wehrpflichtigen tätig sind, insbesondere als Zugs- und Gruppenkommandanten, und auf Grund der dienstlichen Erfordernisse tatsächlich Mehrleistungen zu erbringen haben, erhöht sich die Vergütung nach Abs. 2 monatlich um 300 S.

(4) Zeitsoldaten, die nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 eingesetzt sind, gebührt an Stelle der Vergütungen nach Abs. 2 und 3 eine Einsatzvergütung. Die Höhe der Einsatzvergütung beträgt monatlich

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. für Wehrmänner und Chargen .. | 8 000 S, |
| 2. für Unteroffiziere | 9 200 S, |
| 3. für Offiziere | 10 800 S. |

(5) Wehrpflichtigen, die im Anschluß an einen Wehrdienst als Zeitsoldat einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 leisten, gebühren die Geldleistungen nach Abs. 1 bis 4 in gleicher Höhe wie jene Geldleistungen, die ihnen bei einer Fortsetzung ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat zugestanden wären.

(6) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie oder die Vergütungen nach Abs. 2 bis 4 auf Bruchteile eines Monats, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.“

3. Die Überschrift des § 6 lautet:

„A u s z a h l u n g“

4. Im § 6 Abs. 1 treten an die Stelle des dritten Satzes folgende Sätze:

„Fällt der Dienstantrittstag nicht auf einen Monatsersten, so sind die genannten Bezüge für die Tage bis zum Monatsende innerhalb von zwei Wochen nach dem Dienstantritt auszuzahlen; dies gilt nicht für den Wehrdienst als Zeitsoldat. Die Vergütungen nach § 5 a Abs. 2 und 3 sind mit der Monatsprämie, die Einsatzvergütung spätestens mit der Monatsprämie des dem Einsatz folgenden Kalendermonats auszuzahlen.“

5. Der § 6 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Den Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an einen solchen Wehrdienst eine außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 leisten, sind das Taggeld, die Dienstgradzulage, die Monatsprämie und die nach § 5 a Abs. 2 bis 4 gebührenden Vergütungen auf ein von ihnen angegebenes Konto im Inland zu überweisen.“

6. Im § 8 Abs. 2 und im § 24 Abs. 5 wird jeweils die Zitierung „§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b“ durch die Zitierung „§ 5 a Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

7. Im § 9 Abs. 1 wird nach den Worten „monatlichen Barbezüge“ ein Beistrich gesetzt und werden die Worte „die Vergütungen nach § 5 a Abs. 2 und 3“ eingefügt.

8. Der § 24 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gelten das Taggeld, die Dienstgradzulage, die Monatsprämie und die nach § 5 a Abs. 2 bis 4 gebührenden Vergütungen.“

9. Im § 47 werden die Worte „ausgenommen die Monatsprämie für Zeitsoldaten und die dieser entsprechenden Monatsprämie nach § 5 Abs. 1 Z 4,“ durch die Worte „ausgenommen die Monatsprämie für Zeitsoldaten und die Vergütungen nach § 5 a Abs. 2 bis 4 und für Wehrpflichtige, die im Anschluß an einen Wehrdienst als Zeitsoldat einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 leisten,“ ersetzt.

10. Nach dem § 47 a wird folgender § 47 b samt Überschrift eingefügt:

„I n k r a f t t r e t e n

§ 47 b. (1) § 3 Abs. 3 Z 1 und § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1991 treten mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Die §§ 5 und 5 a, der § 6 Abs. 1 und 3, der § 8 Abs. 2, der § 9 Abs. 1, der § 24 Abs. 3 und 5 und der § 47 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 treten mit 1. Juli 1991 in Kraft.“

11. Der § 49 samt Überschrift entfällt.